

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

6. Juli 1879.

**Inhalt:** Verordnung des Großherzoglichen Kirchenraths, das Predigen der Studenten der Theologie betr. S. 367. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Vaterländischen Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld betr. S. 368. — Ministerial-Bekanntmachung, den Geschäftsverkehr der deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden betr. S. 368. — Ministerial-Bekanntmachung, die Ernennung von Wahl-Kommissären für die Neuwahl der Landtags-Abgeordneten betr. S. 369. — Ministerial-Bekanntmachung, die Neuwahl von Friedensrichtern betr. S. 370.

## Verordnung des Großherzogl. Kirchenraths.

[94] Nachdem veränderte Verhältnisse eine Aenderung der in dem Publikandum des vormaligen Großherzoglichen Ober-Konfistoriums vom 9. April 1822 über das Predigen der Studenten der Theologie ertheilten, Vorschriften nöthig gemacht haben, verordnen wir hierdurch mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, wie folgt:

### § 1.

Kein Student der Theologie darf eine andere Kanzel der evangelischen Kirche des Großherzogthums, als die der Kollegienkirche zu Jena, besteigen, wenn er nicht ein Zeugniß der betreffenden akademischen Behörde darüber beibringt, daß er bereits wenigstens drei Halbjahre hindurch theologische Kollegien gehört und sich nicht unwürdig betragen habe.

### § 2.

Unter Vorlegung dieses Zeugnisses hat der Student die Erlaubniß zum Besteigen der von ihm ausersehenen Kanzel nicht nur

- a) von dem betreffenden Ortspfarrer, sondern auch
- b) von dem Superintendenten, zu dessen Diözese die betreffende Kirche gehört,

einzuholen.